



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 25

Memmingen, 31. Juli 2026

68. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
29.07.2026	Fünfte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Memmingen AöR.“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Memmingen	Seite 188
29.07.2026	Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Memmingen (Stadtarchivsatzung - ArchivBS)	Seite 189
29.07.2026	Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Memmingen (Stadtarchiv-Gebührensatzung - ArchivGS)	Seite 196
27.07.2026	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	Seite 199
27.07.2026	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	Seite 200

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Fünfte Satzung
zur Änderung der
Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Klinikum Memmingen AöR.“

Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Memmingen

vom 29.07.2026

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund von Art. 25 Bayerisches Krankenhausgesetz (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 98) und Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Klinikum Memmingen AöR“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.2019 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 218), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.12.2025 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 201) wird wie folgt geändert:

In § 9 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

- „(8) Der Verwaltungsrat kann unabhängig von der Zahl der bestellten Vorstände jederzeit einem, mehreren oder allen Vorständen, Geschäftsführern oder Prokuristen Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB durch Verwaltungsratsbeschluss erteilen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

Memmingen, den 29.07.2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Satzung
über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs
der Stadt Memmingen
(Stadtarchivsatzung - ArchivBS)

Vom 29.07.2026

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 652) geändert worden ist, folgende Satzung:

Inhaltverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmung	2
§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs	2
§ 4 Anbietung und Übernahme von Unterlagen	3
§ 5 Auftragsarchivierung	4
§ 6 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes	4
§ 7 Benutzung des Stadtarchivs, Benutzungsgenehmigung	4
§ 8 Schutzfristen	5
§ 9 Einschränkung und Versagung der Benutzung	6
§ 10 Reproduktionen	7
§ 11 Schutzrechte	8
§ 12 Gebühren und Kosten	8
§ 13 In-Kraft-Treten	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Memmingen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) ¹Archivgut sind alle vom Stadtarchiv als archivwürdig bestimmten und übernommenen Unterlagen. ²Unterlagen sind vor allem Akten, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.
- (2) ¹Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechnigte Interessen der Bürgerinnen und Bürger von bleibendem Wert sind. ²Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch das Stadtarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu bewerten, zu übernehmen, zu erfassen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, lesbar zu halten, auszuwerten und deren Integrität und Authentizität sicherzustellen.

§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) ¹Die Stadt Memmingen unterhält ein Archiv. ²Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
- (2) ¹Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe, der von der Stadt Memmingen verwalteten Stiftungen sowie der Gesellschaften und sofern vereinbart der Zweckverbände, an denen die Stadt Memmingen beteiligt ist, zu archivieren. ²Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Memmingen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) ¹Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. ²Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Stadtarchiv sammelt auch die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Memmingen bedeutenden Dokumentationsunterlagen.
- (5) ¹Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. ²Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümer:innen oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. ³Soweit einer betroffenen Person Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.

- (6) ¹Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. ²Diese Stellen beteiligen das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. ³Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer:innen bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (7) Das Stadtarchiv fördert historische Bildung und Forschung mit Bezug zur Memminger Stadt- und Regionalgeschichte beziehungsweise zu den im Stadtarchiv aufbewahrten Unterlagen.

§ 4 Anbietung und Übernahme von Unterlagen

- (1) ¹Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. ²Spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung sind die Unterlagen dem Stadtarchiv anzubieten, soweit durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.
- (3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung und den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Dienstanweisung.

§ 5 Auftragsarchivierung

¹Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). ²Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. ³Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung bestimmten Maßnahmen. ⁴Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.

§ 6 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) Archivgut ist unveräußerlich.

- (2) ¹Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und Dritter und des Geheimnisschutzes durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. ²Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten oder zu löschen.
- (3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (4) ¹Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, kann das Stadtarchiv Findmittel, Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen des § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 und 4 dieser Satzung veröffentlichen. ²Wenn Findmittel, Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut sich auf eine oder mehrere natürliche Personen beziehen (personenbezogenes Archivgut), gelten dabei die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ³Gleiches gilt, wenn Findmittel, Archivgut oder Reproduktionen von Archivgut einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.

§ 7 Benutzung des Stadtarchivs, Benutzungsgenehmigung

- (1) ¹Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. ²Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ³Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. ⁴Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. ⁵Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.
- (2) ¹Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. ²Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann das Stadtarchiv auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichten. ³Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. ⁴Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs.
- (4) Das Stadtarchiv kann eine Benutzungsordnung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Benutzung des Stadtarchivs sowie eine Lesesaalordnung erlassen.

§ 8 Schutzfristen

- (1) ¹Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 10. Jahres nach seiner Entstehung zulässig. ²Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. ³Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Gleiches gilt für Archivgut, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.
- (2) ¹Mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters oder nach dementsprechender Delegation durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister mit Zustimmung der für das Stadtarchiv zuständigen Referatsleitung können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. ²Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ³Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. ⁴Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dies erfordern.
- (3) ¹Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von der Benutzerin bzw. von dem Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. ²Soweit Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 und 3 betroffen ist, ist bei Antragstellung nachzuweisen, dass die Verkürzungsvoraussetzungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorliegen.
- (4) ¹Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. ²Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

§ 9 Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
 - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,

- c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - d) der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
 - e) ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
 - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümer:innen entgegenstehen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
- a) die Interessen der Stadt Memmingen verletzt werden könnten,
 - b) der/die Antragsteller:in gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstoßen oder erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
 - c) der Erhaltungs- oder Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
 - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - e) die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs eine Nutzung vorübergehend nicht zulassen oder
 - f) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
 - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
 - c) der/die Benutzer:in gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die Lesesaalordnung verstößt oder erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
 - d) der/die Benutzer:in Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, beschränkt werden.
- (5) Im Fall einer Entscheidung aufgrund von Absatz 1 a) und c) sowie Abs. 2 a) holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ein.

§ 10 Reproduktionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung erfolgen.
- (2) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle angefertigt werden.
- (3) ¹Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Stadtarchiv. ²Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.
- (4) Das Stadtarchiv kann dem/der Benutzer:in eine Genehmigung erteilen, die Reproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs selbst herzustellen.

§ 11 Schutzrechte

Die Schutzrechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 12 Gebühren und Kosten

¹Für die Benutzung des Stadtarchivs werden Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Memmingen (Stadtarchiv-Gebührensatzung) erhoben. ²Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung der Stadt Memmingen festgesetzt.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und Benützung des Stadtarchivs der Stadt Memmingen vom 14. Juli 1995 (SVBI S. 84) außer Kraft.

Memmingen, 29. Juli 2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Gebührensatzung
zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs
der Stadt Memmingen
(Stadtarchiv-Gebührensatzung - ArchivGS)

Vom 29.07.2026

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 Absatz 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Memmingen erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin oder einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Memmingen), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt wird.
- (4) ¹Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z. B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. ²Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt der Benutzerin oder dem Benutzer.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) ¹Allgemeine Gebühren werden erhoben für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten. ²Die Gebühren betragen 35,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

(2) Reproduktionsgebühren werden erhoben für die

1. Herstellung von Kopien und Ausdrucken auf Normalpapier:

Kopien DIN A 4	1,00 Euro pro Stück
Kopien DIN B 4 und DIN A 3	2,00 Euro pro Stück
2. Anfertigung von Reproduktionen im digitalen Verfahren und deren Bereitstellung:

12,00 Euro pro Scan

3. Bereitstellung von bereits vorliegenden Digitalisaten
3,00 Euro pro Bilddatei

(3) Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Auslagen).

§ 3 Gebührenfreiheit, Gebührenerlass und -ermäßigung

(1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei

1. einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archivgut,
2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft,
3. Auskünften und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben.

(2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn

1. die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt,
2. besondere soziale Gründe geltend gemacht werden können.

(3) Dienststellen der Stadt Memmingen sind bei der Benutzung des Stadtarchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach § 2 befreit.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

1. die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
2. die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
3. die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) ¹Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (die Benutzerin / der Benutzer). ²Diese oder dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. ²Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

(3) Die Stadt Memmingen kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Memmingen (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 14. Juli 1995 (SVBI S. 91), zuletzt geändert mit Satzung vom 26. Juli 2000 (SVBI S. 106), außer Kraft.

Memmingen, den 29. Juli 2026
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee
Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3219474982

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 27.07.2026
Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3000357164

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 27.07.2026

Sparkasse Schwaben-Bodensee

D e r V o r s t a n d